

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Druck und Versand erfolgen bereits Donnerstags. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis  $\frac{1}{2}$  Seite 184 RM,  $\frac{1}{1000}$  Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mol- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 16933. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 26467 und 28382.

## Amtliche Zeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

63. Jahrgang

Halle (Saale), 22. Juli 1938

Nummer 30

### Entgeltbuch- und Invalidenversicherungspflicht von Handwerksmeistern

Die Frage, ob ein selbständiger Handwerksmeister im Sinne der Handwerks-gesetzgebung auch entgeltbuch- und invalidenversicherungspflichtig sein kann, gibt in der Praxis sehr häufig zu Zweifeln Anlaß. Sie taucht stets da auf, wo der Handwerksmeister, bei voller Aufrechterhaltung der technischen Betriebs-eigenart, nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich für den sogenannten freien Arbeitsmarkt, sondern nur für einen Abnehmer oder nur für eine mehr oder weniger große Gruppe von Bestellern arbeitet. Arbeitsweisen der angedeuteten Art kommen z. B. vor bei Graveuren, bei Metallschleifern, bei Juwelieren, bei Uhrmachern, bei Bürsten- und Pinselmachern, bei Wirkern und Strickern usw.

Die Frage ergab sich aber auch bei Handwerkern, die als Genossenschaffer einer handwerklichen Lieferungs-genossenschaft tätig sind.

Die Beispiele zeigen, daß keineswegs nur einzelne Betriebe oder Handwerkszweige, sondern praktisch das gesamte Handwerk von der Klärung und vor allem der einheitlichen Handhabung in den hier aufgeworfenen Fragen berührt wird. Denn jeder Handwerksbetrieb, der heute vollständig für den freien Absatzmarkt arbeitet, kann morgen — z. B. durch die Annahme der Ausführung vordringlicher öffentlicher Arbeiten oder durch einen aus betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeits-erwägungen bewirkten Wandel der Absatzmethoden — in seiner Verkaufsfähigkeit das gleiche Bild bieten, wie die Betriebe aus den oben angeführten Beispielen. Damit ergibt sich für einen solchen Handwerker die Frage, ob er dann dem Entgeltbuchzwang und der Invalidenversicherungspflicht unterworfen werden kann, d. h. also, ob er insoweit und solange nicht mehr als selbständiger Handwerker, sondern als Hausgewerbetreibender anzusehen ist.

Die Rechtsverhältnisse des Hausgewerbetreibenden bestimmen sich nach dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934, die des selbständigen Handwerkers nach der Reichsgewerbeordnung und den Aufbaugesetzen des deutschen Handwerks.

Aus dem Vorliegen dieser Gesetze erklärt es sich, daß ein selbständiger Handwerker rechtlich gesehen gleichzeitig auch Hausgewerbetreibender sein und als solcher dem Entgeltbuchzwang des Heimarbeitsgesetzes sowie der Sozialversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterstehen kann.

#### Wann ist der selbständige Handwerker Hausgewerbetreibender?

Nach dem Gesetz über die Heimarbeit (§ 3 Abs. 2) ist Hausgewerbetreibender, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet. Der selbständige Handwerker wäre also Hausgewerbetreibender, soweit

er in seiner Arbeitsweise den in dieser Begriffsbestimmung des Heimarbeitsgesetzes verankerten Voraussetzungen entspricht. Die Entscheidung, ob dies zutrifft, ist im Einzelfall durchaus nicht einfach; sie bedarf meist der eingehenden Erforschung der Betriebsverhältnisse. Ist die Eigenschaft eines Gewerbetreibenden als Hausgewerbetreibender festgestellt, so regeln sich seine weiteren Rechtsverhältnisse nach dem Heimarbeitsgesetz; insbesondere hat der ihn Beschäftigende ein Entgeltbuch für ihn zu führen.

Von besonderer Bedeutung sind die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 8. Juni 1936 (IIIb 8569—36) und vom 10. März 1938 (IIIb 3888/38) über die in Lieferungs-genossenschaften zusammengeschlossenen Handwerker.

Hiernach ist bei der Entscheidung der Frage, ob Personen, die im Auftrag von Lieferungs-genossenschaften arbeiten, dem Heimarbeitsgesetz unterstehen, zu berücksichtigen, daß selbständige Handwerker, die überwiegend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten und sich zu einer Lieferungs-genossenschaft nur zu dem Sonderzweck zusammengeschlossen haben, zusätzliche Arbeit durch Beteiligungen an öffentlichen Aufträgen zu erhalten, von den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes nicht erfaßt werden.

Diese Voraussetzungen werden vielfach bei Mitgliedern von Lieferungs-genossenschaften vorliegen, die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks anerkannt sind und von ihm überwacht werden.

Ferner wurde an der gleichen Stelle verfügt, daß die Mitglieder handwerklicher Lieferungs-genossenschaften nicht in Bausch und Bogen zu Hausgewerbetreibenden erklärt werden können, sondern daß bei Stichprüfungen in Zweifelsfällen eine Entscheidung nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Mitgliedes der Lieferungs-genossenschaft getroffen werden kann.

In späteren Erlassen wurde ergänzend bestimmt, daß diese Grundsätze sinngemäß auch dann Anwendung finden, wenn Einzelhandelsgeschäfte (IIIb 16874/36, 27. Oktober 1936) oder wenn ein Fabrikbetrieb (IIIb 19960/36, 30. Dezember 1936) die Auftraggeber des Handwerkers sind.

Die genannten Erlasse hatten also zwei Personengruppen im Auge:

Einmal die Handwerksmeister, die nur zusätzliche Arbeit von den Lieferungs-genossenschaften erhalten und ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache aus ihrer unmittelbaren Tätigkeit für die Privalkundschaft gewinnen, zum anderen die Gruppe der Handwerksmeister, die ausschließlich für Lieferungs-genossenschaften arbeiten.

Die erste Gruppe kommt für eine Betreuung nach dem Heimarbeitsgesetz nicht in Betracht, dagegen wird die letzte Gruppe unter das Heimarbeitsgesetz fallen. Eine dritte Gruppe, nämlich die Handwerksmeister, die überwiegend für Lieferungs-genossenschaften tätig sind, und nur zu einem geringen Teil